

Titel der Drucksache:

Zweitwohnsitzsteuer - Verwaltungsaufwand

Drucksache

0965/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Steuergegenstand der Zweitwohnungsteuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung neben der Hauptwohnung. Die Stadt Erfurt erhebt eine solche Zweitwohnungssteuer auf Grundlage einer Satzung. Von den Inhabern einer Zweitwohnung erhält die Stadt keinen kommunalen Anteil an der Einkommenssteuer. Zudem werden die Inhaber einer Zweitwohnung nicht bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen des Landes als Einwohner berücksichtigt. Andererseits muss die Stadt die Infrastruktur und städtischen Leistungen auch für diesen Personenkreis vorhalten.

Bezugnehmend auf die Drucksache 0054/21 stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welcher Verwaltungsaufwand war mit der Erhebung und Beitreibung der Zweitwohnungssteuer in den Jahren 2018, 2019 und 2020 verbunden?
2. Wie und mit welchem Ansatz lässt sich dieser Aufwand für die Zukunft planen?

Anlagenverzeichnis

04.06.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift